

## Nutzungskonzept für die Sportpauschale in der Gemeinde Roetgen

### 1. Ausgangssituation

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes erhalten die Gemeinden seit dem Jahr 2004 pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Danach sind die Mittel von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, die Modernisierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten, einzusetzen. Die Höhe der Sportpauschale richtet sich derzeit nach der jeweiligen Einwohnerzahl, wobei jeder Kommune ein Mindestbetrag von 60.000 € gewährt wird.

Im Zuge dessen wurde im Rahmen dieser Vereinbarung die Absicht bekräftigt, entsprechende Vergabekriterien für die Mittel aus der Sportpauschale weiter zu entwickeln und als Orientierungsrahmen für alle etwaigen Antragssteller schriftlich festzuhalten.

### 2. Verwendungszwecke

Die Sportpauschale wird im Rahmen dieses Konzeptes zur Finanzierung gemeindeeigener Sportstätten und Vereinsanlagen verwendet.

- (1) Soweit der jeweils geltende Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) keine andere Regelung trifft, wird die Sportpauschale in der Gemeinde Roetgen für nachfolgende Zwecke eingesetzt:
  - a.) Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
  - b.) Sanierung von Sportstätten, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen; unter Sanierungsmaßnahmen sind alle Wert wiederherstellenden oder verbessernden Maßnahmen zu verstehen,
  - c.) Modernisierung von Sportstätten mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu mehren (Mehrwert),
  - d.) Erwerb von Sportstätten,
  - e.) Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (keine Verbrauchsmittel).
- (2) Unzulässig ist der Einsatz der Mittel für:
  - a.) Aufwendungen für Personal, Unterhaltung und Betrieb von Sportstätten
  - b.) Anschaffung von beweglichem Vermögen, das einen Wert von unter 410,- € ohne Umsatzsteuer darstellt und nicht selbstständig verwertbar ist,
  - c.) Finanzierung bereits begonnener Projekte,
  - d.) Förderung der Arbeit von Übungsleitern

### 3. Voraussetzungen

- (1) Die Sportvereine müssen dem Gemeindegportverband zugehörig sein. Dazu gehören zum aktuellen Stand folgende Vereine:
  - a. FC 1913 Roetgen e.V.
  - b. Islandpferdefreunde "Kaiser Karl" e.V.
  - c. Kgl. Freischützengesellschaft Petergensfeld
  - d. Motor-Club Roetgen e.V. im ADAC
  - e. Schachclub 1952 Roetgen
  - f. Sportverein Rott e.V.
  - g. St. Hubertus-Schützenbruderschaft Rott e.V.
  - h. Turnverein Roetgen 1894 e.V.
  - i. Tennisclub Roetgen
  
- (2) Die Verteilung der Mittel findet unter folgenden untereinander gleichrangigen Punkten statt:
  - a. Gleichwertigkeit von kommunalen und Vereinsbauprojekten,
  - b. Chancengleichheit aller Förderberechtigten Sportvereine,
  - c. Nachhaltigkeit der Projekte ,
  - d. Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten,
  - e. Haushaltsneutralität
  
- (3) Durch die Umsetzung der geförderten Projekte dürfen der Gemeinde Roetgen keine zusätzlichen Folgekosten entstehen. Hierzu gehören insbesondere Personalkosten, Betriebskosten, die laufende bauliche Unterhaltung und Abschreibungen.

### 4. Verfahren

- (1) Förderanträge der Vereine sowie kommunaler Investitionsbedarf für gemeindeeigene Anlagen sind bis spätestens zum 30.08. eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich beim Gemeindegportverband zu stellen. Inhalt des Antrages muss auch eine Begründung der Maßnahme sein. Zusätzlich sind ausführliche Beschreibungen der geplanten Maßnahme sowie Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne bzw. Planungsunterlagen beizufügen. Ebenso muss sich der Antragsteller verpflichten, einen im Rahmen seiner Finanzkraft liegenden angemessenen Eigenanteil (mindestens 10%) zu erbringen.
  
- (2) Die Förderanträge sollen einen Zeithorizont von 4 Jahren in Anlehnung an die Haushaltsplanung der Gemeinde berücksichtigen.
  
- (3) Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Vereins (Hauptverein), nicht einzelner Abteilungen.
  
- (4) Die oben genannte Antragsfrist ist – um eine Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten – bindend. Verspätet eingehende Anträge können für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt werden.

- (5) Über die Anträge wird in einer Mitgliederversammlung des Gemeindesportverbandes beraten. Es wird eine Empfehlung in Form einer Verwendungsliste mit einer mittelfristigen Finanzplanung von 4 Jahren aufgestellt. Bei dieser Empfehlung ist der von der Gemeindeverwaltung gemeldete kommunale Investitionsbedarf entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Der Gemeindesportverband leitet diese Empfehlung anschließend an die Gemeindeverwaltung weiter.
- (7) Zur Wahrung der Transparenz, hat der Gemeindesportverband alle eingehenden Anträge sowie den Schriftverkehr und die Beratungsergebnisse der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (8) Die Empfehlung des Gemeindesportverbandes wird dem Fachausschuss in seiner Sitzung zur Vorberatung vorgelegt. Eine endgültige Entscheidung zur Verwendung der Sportpauschale trifft der Gemeinderat.

## **5. Bewilligung, Auszahlung**

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der Gemeinderat unter Vorberatung des Bildungs-, Generationen-, Sozial und Sportausschuss der Gemeinde Roetgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (3) Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden.
- (4) Zuschüsse werden in der Regel nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde oder die zu fördernden Anschaffungen bereits getätigt worden sind. Gleiches gilt, wenn bereits Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.
- (5) Sind für gleiche Maßnahmen im Vorjahr bereits Zuschüsse gezahlt worden, so kann eine neue Bewilligung und Auszahlung nur dann erfolgen, wenn der Zwischenverwendungsnachweis ordnungsgemäß vorgelegt worden ist.
- (6) Eine Vorauszahlung der Sportpauschale ist nicht zulässig.

## **6. Verwendungsnachweis**

- (1) Der Zuschussempfänger hat der Gemeinde über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (3) Die Nachweise sind jeweils bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Sportamt einzureichen.
- (4) Der Zuschuss wird nicht ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird oder nicht rechtzeitig vorliegt.
- (5) Der Verwendungsnachweis hat die quitierte Rechnung zu enthalten bzw. die Rechnung zusammen mit dem zugehörigen Bankauszug im Original.
- (6) Der Gemeinde Roetgen steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen, Buchhaltung etc. des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen.